



PFÄLZISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

MITGLIED IM DEUTSCHEN TISCHTENNIS BUND – MITGLIED IM SPORTBUND PFALZ

Schiedsrichterordnung

Diese Fassung der Schiedsrichterordnung ersetzt die Ausgabe vom Juli 2017 und tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines

Abschnitt B: Organisation

Abschnitt C: Schiedsrichterverwaltung

Abschnitt D: Schiedsrichterkleidung

Abschnitt E: Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Verbandsschiedsrichter

Abschnitt F: Schiedsrichtereinsatz

Abschnitt G: Aufwandsentschädigung

Abschnitt H: Schiedsrichtergestellung durch Vereine

Abschnitt I: Zusammenarbeit mit dem SRA des DTTB

Abschnitt J: Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Allgemeines	4
1 Zweck der Schiedsrichterordnung (SRO).....	4
2 Geltungsbereich der Schiedsrichterordnung (SRO).....	4
3 Änderungszustimmung der Schiedsrichterordnung (SRO).....	4
4 Mitgeltende Regeln der Schiedsrichterordnung (SRO).....	4
Abschnitt B – Organisation	5
1 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA).....	5
2 Wahl des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSRA).....	5
3 Schiedsrichter-Qualifikation.....	5
3.1 Blue-Badge (BB).....	5
3.2 Internationaler Schiedsrichter (IR).....	5
3.3 Internationaler Schiedsrichter (IU).....	5
3.4 Nationaler Oberschiedsrichter (NOSR).....	5
3.5 Nationaler Schiedsrichter (NSR).....	5
3.6 Verbandsschiedsrichter (VSR).....	5
4 Vereinsmitgliedschaft Verbandsschiedsrichter (VSR).....	5
5 SR-Tätigkeit nur für einen Verein.....	5
6 Kontaktdatenänderung.....	6
7 Lizenzübertragung.....	6
8 Ruhezeit.....	6
Abschnitt C – Schiedsrichterverwaltung	7
1 SR Datenablage.....	7
2 SR Ausscheiden.....	7
Abschnitt D – Schiedsrichterkleidung	7
1 Tragepflicht.....	7
2 Kleidung.....	7
3 Kleidungszuschuss.....	7

Abschnitt E – Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Verbandsschiedsrichter	8
1 Allgemeines	8
2 Teilnehmer	8
3 Träger der Lehrarbeit / Prüfungsausschusses.....	8
4 Rahmenbedingungen.....	8
5 Inhalte (Theorie und Praxis).....	8
6 Prüfung	9
6.1 Schriftliche Prüfung	9
6.2 Praktische Prüfung	9
6.3 Mündliche Prüfung	9
6.4 Bestehen der Prüfung	9
7 Ernennung zum Verbands-Schiedsrichter	9
8 Fortbildung.....	9
Abschnitt F – Schiedsrichtereinsatz	10
1 Einsatzinformation.....	10
2 Einsatz bei Vereinsturnieren	10
3 Einsatzplanung, Mindesteinsätze, SR-Abgabe vom Verein	10
4 Einsatzabsage	10
5 Anweisung für Verbandsspiele.....	10
6 Anweisung bei Turnieren und Meisterschaften.....	11
7 Schutzbestimmungen.....	11
Abschnitt G – Aufwandsentschädigung	12
1 Auslagensätze	12
2 Auslagenerstattung	12
3 Auslagenquittierung	12
Abschnitt H – Schiedsrichtergestellung durch Vereine	12
1 SR Anzahl pro Verein.....	12
2 SR Abgabe pro Verein	12
Abschnitt I – Zusammenarbeit mit dem SRA des DTTB.....	12
Abschnitt J – Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit.....	13

Abschnitt A – Allgemeines

1 Zweck der Schiedsrichterordnung (SRO)

Zweck der Schiedsrichterordnung (SRO) des PTTV ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen zu schaffen

2 Geltungsbereich der Schiedsrichterordnung (SRO)

Die SRO ist für alle dem PTTV angeschlossenen Vereine, alle Verbandsangehörigen sowie alle Verbandsmitarbeiter verbindlich.

3 Änderungszustimmung der Schiedsrichterordnung (SRO)

Die SRO kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) des PTTV ganz oder teilweise geändert werden.

4 Mitgeltende Regeln der Schiedsrichterordnung (SRO)

Maßgebend für die Schiedsrichter (SR) sind die Internationalen Tischtennisregeln, die SRO des DTTB und des PTTV sowie die Wettspielordnung (WO) des PTTV und des DTTB. Zu beachten sind ferner die Ausführungsbestimmungen des VSRA.

Abschnitt B – Organisation

1 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)

Der VSRA besteht aus dem Schiedsrichter-Obmann (VSRO) als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder des VSRA müssen Verbandsschiedsrichter sein.

2 Wahl des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSRA)

Der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss (VSRA) wird alle drei Jahre auf Vorschlag der Verbandsschiedsrichter durch den Verbandstag gewählt.

3 Schiedsrichter-Qualifikation

3.1 Blue-Badge (BB)

BB ist, wer als Internationaler SR erfolgreich die Ausbildung, Prüfung und Evaluierung der ITTF zum BB mit Erfolg abgelegt hat und turnusgemäß über weitere Evaluierungen seinen Status über die ITTF bestätigt bekommt

3.2 Internationaler Schiedsrichter (IR)

IR ist, wer als Internationaler Schiedsrichter eine entsprechende Ausbildung und Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat.

3.3 Internationaler Schiedsrichter (IU)

IR ist, wer als Internationaler Schiedsrichter eine entsprechende Ausbildung und Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat.

3.4 Nationaler Oberschiedsrichter (NOSR)

NOSR ist, wer als Nationaler SR eine entsprechende Ausbildung und Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat.

3.5 Nationaler Schiedsrichter (NSR)

NSR ist, wer als Verbandsschiedsrichter eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat

3.6 Verbandsschiedsrichter (VSR)

VSR ist, wer Verbandsangehöriger ist und die VSR-Ausbildung erfolgreich absolviert hat

4 Vereinsmitgliedschaft Verbandsschiedsrichter (VSR)

Der Verbandsschiedsrichter muss Mitglied eines Vereins des PTTV sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5 SR-Tätigkeit nur für einen Verein

Die SR-Tätigkeit kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Sollte ein SR mehreren Vereinen angehören, so hat er bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu erklären, für welchen Verein er in der folgenden Saison ab 01.07. als SR tätig sein will

6 Kontaktdatenänderung

Jede Anschriften- und Namensänderung ist vom SR dem VSRO unverzüglich mitzuteilen.

7 Lizenzübertragung

Eine Lizenzübertragung von Schiedsrichtern aus anderen Landesverbänden, die für den PTTV tätig werden wollen, ist nur mit Zustimmung des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses möglich.

8 Ruhezeit

Ein Schiedsrichter hat die Möglichkeit, auf Grund persönlicher Gründe seine VSR-Lizenz für 1 Jahr ruhen zu lassen. Nach dieser Zeit wird er automatisch wieder als aktiver SR geführt

Abschnitt C – Schiedsrichterverwaltung

1 SR Datenablage

Jeder Schiedsrichter des PTTV wird in der Internet Datenbank nuVerband hinterlegt. Die SR Einsatzplanung basiert auf dieser Datenbank.

2 SR Ausscheiden

Beim Ausscheiden eines VSR wird dieser in nuVerband als ausgetreten markiert. Das Ausscheiden wird amtlich bekannt gemacht.

Abschnitt D – Schiedsrichterkleidung

1 Tragepflicht

Die Schiedsrichter müssen bei ihrem Einsatz die vom Verband vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen

2 Kleidung

Die Schiedsrichterkleidung für Verbandsschiedsrichter des PTTV besteht aus weißem Hemd, grauer Hose, schwarzem Sakko und roter Krawatte sowie (Hallen-)Sportschuhen.

3 Kleidungszuschuss

Die Verbandsschiedsrichter (VSR) erhalten für die Erstausrüstung mit der vorgeschriebenen Schiedsrichterkleidung vom PTTV einen Zuschuss, dessen Höhe jeweils vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

Abschnitt E – Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Verbandsschiedsrichter

1 Allgemeines

Vom PTTV werden jedes Jahr Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Lizenz als VSR angeboten. Außerdem finden regelmäßig Fortbildungslehrgänge für geprüfte VSR statt. Die Ausschreibung der Lehrgänge erfolgt durch den VSRO im amtlichen Veröffentlichungsorgan.

Als Grundlage der Ausbildung dient der Leitfaden zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern des Deutschen Tischtennis-Bundes mit abschließender Prüfung.

2 Teilnehmer

Die Teilnehmer dürfen in den vorangegangenen drei Jahren nicht wegen Unsportlichkeit oder einem ähnlichen Vergehen von einem Rechtssprechungsorgan verurteilt worden sein. Sie müssen am voraussichtlichen Prüfungstag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3 Träger der Lehrarbeit / Prüfungsausschusses

Für die Ausbildung und Durchführung der Prüfung ist der Schiedsrichterausschuss zuständig. Er stellt die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen sicher. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann und mindestens einem Beisitzer des VSRA.

4 Rahmenbedingungen

Die Ausbildung und Prüfung sind so konzipiert, dass sie an zwei Tagen durchgeführt werden können. Am ersten Tag erfolgt die Vertiefung in die notwendigen Regeln und Bestimmungen, am zweiten Tag erfolgt eine Wiederholung sowie die Prüfung.

Den Teilnehmern werden rechtzeitig vorher die für die Prüfung notwendigen Regeln und Bestimmungen in der jeweils aktuellen Ausgabe zur Verfügung gestellt.

5 Inhalte (Theorie und Praxis)

Der VSR-Lehrgang qualifiziert die Lehrgangsteilnehmer für die Wahrnehmung von Aufgaben als Schiedsrichter am Tisch und SR-Assistent sowie als Oberschiedsrichter. Der VSR-Lehrgang beinhaltet die nachfolgenden Module:

- Struktur der Regeln und Bestimmungen
- Internationale Tischtennis-Regeln A und B
- SR am Tisch – Theorie + Praxis
- OSR beim Mannschaftskampf
- Schiedsrichter-Organisation
- OSR bei Veranstaltungen in Turnierform

6 Prüfung

Den Abschluss des VSR-Lehrgangs bildet eine Prüfung, die aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil besteht. Alle Prüfungsteile sind getrennt zu bewerten. Alle Prüfungsteile sind zu absolvieren.

6.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet im Multiple-Choice-Verfahren statt. Sie beinhaltet insgesamt 50 Fragen und hat Lehrgangsinhalte zum Gegenstand. 45 Fragen werden bundeseinheitlich vom DTTB-SRA vorgegeben. Die restlichen fünf Fragen erstellt der PTTV aus seinem Regelungsbereich. Die richtige Antwort ist lediglich anzukreuzen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Minuten. Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden. Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt. Die Mindestpunktzahl zum Bestehen dieses Prüfungsteils liegt bei 40

6.2 Praktische Prüfung

Bei der praktischen Prüfung als SR sollen insbesondere folgende Punkte beurteilt werden:

- Kontrolle der Spielbedingungen und der Materialien, Wahl
- Handhabung des Zählgerätes, Ansage, Handzeichen
- Erscheinungsbild und Auftreten des Schiedsrichters.

Bei der praktischen Prüfung können bis zu 20 Punkte vergeben werden. Die Mindestleistung zum Bestehen dieses Prüfungsteiles liegt bei 12 Punkten

6.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollten die Gruppen jeweils aus nicht mehr als drei Teilnehmern bestehen. Bei diesem Prüfungsteil können bis zu 10 Punkte vergeben werden. Die Mindestleistung zum Bestehen dieses Prüfungsteiles liegt bei sechs Punkten

6.4 Bestehen der Prüfung

Insgesamt können 80 Punkte vergeben werden. Die Mindestleistung zum Bestehen der gesamten Prüfung liegt bei 60 Punkten. Das Ergebnis muss durch den Prüfungsausschuss den Teilnehmern zum Abschluss des Lehrgangs bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen kann der komplette VSR-Lehrgang einmal wiederholt werden

7 Ernennung zum Verbands-Schiedsrichter

Wer die VSR-Prüfung bestanden hat, wird zum Verbandsschiedsrichter ernannt, sofern keine sonstigen Hinderungsgründe (z.B. zwischenzeitliche Verurteilung wegen Unsportlichkeit) vorliegen

8 Fortbildung

Zur Verlängerung der VSR-Lizenz muss jeder VSR innerhalb von zwei Jahren an einem Fortbildungslehrgang (vier Stunden) teilnehmen. Nimmt der VSR innerhalb dieser zwei Jahre unentschuldig nicht teil, wird ihm die Lizenz durch den VSRA entzogen. Der Lizenzentzug wird amtlich bekannt gemacht. Bei Nichtteilnahme in begründeten Fällen erhält er auf Antrag an den VSRA im 3. Jahr die Möglichkeit, durch Besuch eines VSR-Lehrgangs (ohne Prüfung) sowie dem Fortbildungslehrgang seine VSR-Lizenz um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Abschnitt F – Schiedsrichtereinsatz

1 Einsatzinformation

Die SR werden vom VSRO rechtzeitig über ihren Einsatz bei einer Veranstaltung verständigt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben wird dem SR die Lizenz entzogen. Der Lizenzentzug wird amtlich bekannt gemacht.

2 Einsatz bei Vereinsturnieren

Bei Vereinsturnieren darf der OSR kein Mitglied des ausrichtenden Vereins sein. Seine Aufgabe besteht darin, den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiels oder Turniers in spiel- und regeltechnischer Hinsicht zu überwachen.

3 Einsatzplanung, Mindesteinsätze, SR-Abgabe vom Verein

Der VSRO legt vor jeder Saison in Absprache mit dem VSRA, abhängig von den zur Verfügung stehenden SR und dem Bedarf an Einsätzen, die Mindesteinsatz-Zahl für die SR in der kommenden Saison fest und veröffentlicht diese Zahl im amtlichen Veröffentlichungsorgan des PTTV.

Diese festgelegte Anzahl an Mindesteinsätzen soll jeder SR im Laufe einer Saison tätigen, da ansonsten der VSRA über einen Lizenzentzug entscheiden kann.

Wird die Zahl der Mindesteinsätze nicht geleistet, muss der Verein, für den der jeweilige SR tätig ist, einen anteiligen Betrag der Schiedsrichterabgabe gemäß PTTV Kostenordnung nachleisten.

4 Einsatzabsage

Ist ein VSR an einem Einsatz verhindert, hat er unter Angabe der Gründe beim VSRO so rechtzeitig abzusagen, dass eine Ersatzstellung möglich ist.

Tauschen zwei SR ihre OSR-Einsätze untereinander, so hat der SR, von dem der Tausch ausgeht, den VSRO und den betreffenden Heimverein bzw. die betreffenden Heimvereine unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt diese Meldung, so hat der säumige SR die durch die Unterlassung der Meldung des Tausches evtl. entstandenen OSR-Kosten unter Vereinshaftung zu tragen.

5 Anweisung für Verbandsspiele

- a) Der bei einem Verbandsspiel eingesetzte VSR (OSR) hat sich auszuweisen und ist vom Heimverein namentlich vorzustellen.
- b) Der OSR hat vor Beginn des Spiels die Mannschaftsaufstellungen und Spielberechtigungslisten der Mannschaften, Zustand des Spielraumes und des Spielgerätes und die sportgerechte Kleidung der Spieler zu prüfen.
- c) Stellt der OSR Unstimmigkeiten in Mannschaftsaufstellungen, Spielberechtigungslisten sowie Spielraum und Spielgerät fest, so macht er die beiden Mannschaftsführer darauf aufmerksam und vermerkt die Beanstandung in seinem OSR-Bericht.
- d) Der OSR achtet darauf, dass beide Mannschaften vor Beginn des Spiels Aufstellung nehmen und sich begrüßen.

Schiedsrichterordnung

- e) Der Heimverein muss dem OSR einen Platz reservieren, von dem aus dieser das ganze Spielgeschehen beobachten kann.

6 Anweisung bei Turnieren und Meisterschaften

- a) Der eingesetzte OSR soll an der Auslosung teilnehmen. Besteht die Möglichkeit nicht, so muss er sich am Turniertag vor Beginn vom Veranstalter genauestens über Setzung und Auslosung unterrichten lassen.
- b) Sollte der OSR mit Setzung und Auslosung nicht einverstanden sein, so sind diese noch vor Beginn der Veranstaltung entsprechend seinen Anweisungen zu ändern.
- c) Vor Beginn der Veranstaltung hat der OSR die Räumlichkeiten auf Beleuchtung, Absperrung und Spielfeldgröße zu überprüfen. Er überzeugt sich, dass Tische, Netze und Bälle den TT-Regeln bzw. der Turnierordnung entsprechen.
- d) Der OSR hat die Spielberechtigung zu prüfen. Er überwacht, dass in sportgerechter Kleidung gespielt wird. Er ist berechtigt, einen Spieler, der sich seinen diesbezüglichen Anordnungen widersetzt, vom Wettkampf auszuschließen.
- e) Bei größeren Turnieren soll der OSR bestrebt sein, geprüfte SR mit dem Zählen wichtiger Spiele zu beauftragen.
- f) Die Turnierleitung hat gegen Anordnungen des OSR in den Fällen seiner Zuständigkeit kein Einspruchsrecht.
- g) Verstöße gegen Anordnungen des OSR sind bei Fällen von Bedeutung dem VSRO zu melden.
- h) Der OSR hat sofort nach Beendigung einer Veranstaltung den vorgedruckten Berichtsbogen auszufüllen und dem VSRO zuzusenden.

7 Schutzbestimmungen

- a) SR und OSR genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit den vollen Schutz des Verbandes.
- b) Wird ein SR oder OSR während seines Einsatzes von einem Spieler oder Betreuer beleidigt, so ist er berechtigt, den Spieler vom Wettkampf auszuschließen.
- c) Wird ein SR oder OSR von einem Zuschauer beleidigt, so kann er vom Heimverein (Durchführer) das Entfernen des Zuschauers verlangen.
- d) Kommt es zu Tätlichkeiten, die sich auf Grund der vom SR getroffenen Entscheidung gegen dessen Person richten, so kann das Spiel sofort abgebrochen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn es zu Tätlichkeiten zwischen Spielern kommt.
- e) Treten plötzlich räumliche Veränderungen ein, die einen sportlichen Verlauf des Spiels beeinträchtigen oder sich auf eine Spielpartei nachteilig auswirken, so ist der SR (OSR) berechtigt, das Spiel abubrechen.
- f) In den unter b) bis e) genannten Fällen ist der SR (OSR) verpflichtet, unter Angabe von Zeugen dem VSRO schriftlich auf dem Berichtsbogen Meldung zu machen.

Abschnitt G – Aufwandsentschädigung

1 Auslagensätze

Für die Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung von Schiedsrichtern für Veranstaltungen des PTTV gelten die Reisekostensätze des PTTV.

Für die Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung von Schiedsrichtern für Veranstaltungen des DTTB (Meisterschaftsspiele BL/RL/OL sowie Regionsmeisterschaften QV7) gelten die Reisekostensätze des DTTB.

2 Auslagerstattung

Die entstehenden Auslagen hat bei Vereinsveranstaltungen der ausrichtende Verein, bei Verbandsveranstaltungen der Verband zu tragen.

3 Auslagenquittierung

Der SR oder OSR stellt dem durchführenden Verein über den erhaltenen Betrag eine Quittung aus.

Abschnitt H – Schiedsrichtergestellung durch Vereine

1 SR Anzahl pro Verein

Jeder Verein des PTTV ist verpflichtet, einen ausgebildeten SR mit gültiger Lizenz zu stellen.

Zusätzlich ist ein weiterer ausgebildeter SR mit gültiger Lizenz für jede Mannschaft des Vereins zu stellen, die in der Oberliga und höher spielt. Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft in der SR-Organisation gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Ordnung. Dies gilt auch für die SR, die sich über einen Zeitraum von einer Spielzeit von den SR-Einsätzen befreien lassen.

2 SR Abgabe pro Verein

Die Höhe der Abgabe für Vereine, die keinen SR stellen, ist in der Kostenordnung des PTTV geregelt.

Abschnitt I – Zusammenarbeit mit dem SRA des DTTB

Der Schiedsrichterobmann oder seine Stellvertreter nehmen an allen Tagungen und Lehrgängen des Schiedsrichterausschusses des DTTB teil. Die entstehenden Aufwendungen übernimmt der PTTV nach seinen jeweils gültigen Reisekostensätzen.

Abschnitt J – Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit

Alle vom PTTV erhaltenen Gegenstände (z.B. Stoppuhr, Netzlehre, Lux-Messer usw.) sind beim Ausscheiden innerhalb von vier Wochen an den Verbands-Schiedsrichterobmann zurückzugeben

Besonderheit Kleidung:

Scheidet ein Schiri innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Schiri-Lizenz aus dem Schiedsrichterwesen des PTTV aus, so hat er 75 Prozent des Zuschusses an den PTTV zurück zu zahlen. Beendet er im zweiten Jahr seine Tätigkeit, so sind es noch 50 Prozent. Der Prozentsatz verringert sich im dritten Jahr auf 25. Ab dem vierten Jahr geht die bezuschusste Kleidung in sein Eigentum über.